



FAQ

zu den Gerichtsurteilen
zugunsten
des Klosters Sankt Bonifaz in München und Andechs
seit 2004
Stand 13.03.2009

Frage: Wie ist der aktuelle Stand der Rechtsprechung in Bezug auf die Insolvenz der Kloster Andechs Gastronomie AG ?

Antwort: Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Rechtsposition des Klosters Andechs weiter gestärkt. Der zweite Zivilsenat des BGH hat am 09.03.2009 eine weitere Beschwerde von Rainer Staiger zurückgewiesen. Damit ist klar: Abt Johannes Eckert und Pater Korbinian Linsenmann haben als Mitglieder von Aufsichtsrat und Vorstand der insolventen Kloster Andechs Gastronomie AG korrekt gehandelt und eine weitere Schädigung von Investoren verhindert. Rainer Staiger ist damit in sämtlichen Prozessen gescheitert, die er in den vergangenen fünf Jahren gegen das Kloster initiiert hatte.

Das Oberlandesgericht München hatte am 12. März 2008 geurteilt, dass sämtliche Schadensersatzforderungen der Nemesis Prozess Ltd. in Höhe von EUR 330.000 gegen die Vertreter des Klosters und das Kloster selbst unbegründet waren. Eine Revision gegen die Entscheidung wurde nicht zugelassen. Die Nichtzulassungsbeschwerde Staigers hat der Bundesgerichtshof mit Entscheidung vom 09. März 2009 zurückgewiesen. Damit ist das Urteil des Oberlandesgerichts München rechtskräftig und bestätigt damit die Rechtsauffassung des Klosters.

Detailliert hat das OLG in seiner Urteilsbegründung vom 12.03.2008 die Ursachen der Insolvenz der Kloster Andechs Gastronomie AG im Jahr 2004 beleuchtet.

Der gelernte Industriekaufmann und damalige Vorstand der AG, Rainer Staiger, hatte noch wenige Wochen vor der Insolvenz auf einer Aufsichtsratssitzung zur Lage der AG mitgeteilt, dass keine Insolvenz drohe. Dies belegte Staiger mit einer geschönten Gewinn- und Verlustrechnung und einem nicht haltbaren

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Kloster Andechs
Martin Glaab, Pressesprecher
Bergstrasse 2
82346 Andechs
Tel.: +49 - 8152 - 376-290
Fax.: +49 - 8152 - 376-450 290
Mail: glaab@andechs.de



FAQ

zu den Gerichtsurteilen
zugunsten
des Klosters Sankt Bonifaz in München und Andechs
seit 2004
Stand 13.03.2009

Jahresgewinn. Trotzdem forderte Rainer Staiger gleich danach die Einberufung einer weiteren Aufsichtsratssitzung. Sein angebliches Ziel war eine Kapitalerhöhung zur Unternehmensexpansion von den Vertretern des Klosters genehmigt zu bekommen. Dies stand im Widerspruch zu der festgelegten Unternehmensstrategie, die keine weiteren Kapitalerhöhungen für eine Expansion in Deutschland vorsah. Zeitgleich forderte ein von Rainer Staiger in den Aufsichtsrat entsandter und ihm persönlich verbundener Anwalt von den Vertretern des Klosters ebenfalls die Anberaumung einer Aufsichtsratssitzung zum Zweck einer Kapitalerhöhung. Abermals wurde als Grund die Expansion des Unternehmens in Deutschland genannt, nicht jedoch die Abwendung einer drohenden Insolvenz. Das Gericht sah es damit als erwiesen an, dass Abt Johannes zu diesem Zeitpunkt keinerlei „Anhaltspunkte für die Annahme einer drohenden Insolvenzgefahr“ haben konnte.

Nach Überzeugung des Gerichts waren die Vertreter des Klosters aus mehreren Gründen nicht verpflichtet, die beantragten Kapitalerhöhungen mit zu tragen.

- Rainer Staiger hat bis dahin Fragen zu seinem selbst erstellten Bilanzentwurf nicht ausreichend beantwortet, und hat sogar Wirtschaftsprüfern und den Vertretern des Klosters den Zugang zu den Geschäftsräumen und die Einsicht in die Geschäftsunterlagen verwehrt. Somit war es den Vertretern des Klosters unmöglich, sich ein vollständiges Bild über die Finanzlage der AG zu machen und eine Entscheidung zu einer Kapitalerhöhung zu treffen. Diese Auffassung hat das Kloster schon von jeher vertreten. Auch ein mehrfach angefordertes Sanierungskonzept von Rainer Staiger fehlte gänzlich.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Kloster Andechs
Martin Glaab, Pressesprecher
Bergstrasse 2
82346 Andechs
Tel.: +49 - 8152 - 376-290
Fax.: +49 - 8152 - 376-450 290
Mail: glaab@andechs.de



FAQ

zu den Gerichtsurteilen
zugunsten
des Klosters Sankt Bonifaz in München und Andechs
seit 2004
Stand 13.03.2009

- Die von Staiger geforderten Kapitalerhöhungen waren zur Bewältigung einer drohenden Insolvenz „rechtlich nicht zulässig“, so das Gericht. Die bloße Ausgabe von neuen Aktien mit einem 25 bis 40-fachen des Nennwertes stellen nach Überzeugung der Richter „kein schlüssiges Sanierungskonzept“ für Gastronomiebetriebe dar.
- Auch die mögliche Täuschung von potentiellen Investoren stand für das Gericht im Vordergrund. Beabsichtigte doch Rainer Staiger, Beteiligungen weit über dem inneren Wert der AG zu verkaufen. Dadurch wären die Vertreter des Klosters später wiederum Täuschungsvorwürfen durch die Investoren ausgesetzt gewesen, eventuell bis hin zum Anlagebetrug. Darüber hinaus sollte der Aufsichtsrat den Vorstand Rainer Staiger ermächtigen, neue Aktien an Investoren mit bis zu 10% Vermittlergebühr zu verkaufen. Dies komme, so das Gericht, „Provisionssätzen von Strukturvertrieben nahe“. Eine solche Entscheidung mit zu tragen, war den Vertretern des Klosters nicht zuzumuten. Dies wäre auch im Widerspruch zu einer vom Kloster vorgegebenen Ethikklausel zur Unternehmensführung gestanden.
- Darüber hinaus hatte Rainer Staiger eine mit dem Kloster bestehende Gesellschafter- und Aktionärsvereinbarung rechtsunwirksam gekündigt. Diese schrieb fest, dass Staiger stets nach den Vorgaben des Klosters in der Hauptversammlung abzustimmen habe. Mit dieser Kündigung hätte das Kloster den bestimmenden Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Kloster Andechs Gastronomie AG verloren.

Nach den oben genannten Gründen war daher eine aktienrechtliche „Treuepflicht“ der Vertreter des Klosters nicht

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Kloster Andechs
Martin Glaab, Pressesprecher
Bergstrasse 2
82346 Andechs
Tel.: +49 - 8152 – 376–290
Fax.: +49 - 8152 – 376–450 290
Mail: glaab@andechs.de



FAQ

zu den Gerichtsurteilen
zugunsten
des Klosters Sankt Bonifaz in München und Andechs
seit 2004
Stand 13.03.2009

gegeben. Folglich waren die Vertreter des Klosters auch nicht verpflichtet, an einer Kapitalerhöhung mitzuwirken.

Die Ursachen für die Insolvenz des Unternehmens sind daher in der mangelhaften Geschäftsführertätigkeit des Vorstandes Rainer Staiger und in den mit ihm verbundenen Eigenfirmenkonstrukten zu suchen. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts bestätigt damit eindrucksvoll die Rechtsauffassung des Klosters.

Frage: Welche Urteile ergingen im Zusammenhang mit der gerichtlichen Auseinandersetzung um die Marke „Der Andechser“?

Antwort: Das Landgericht und das Oberlandesgericht München haben 2006 bzw. 2007 entschieden:

1. Der Name „Kloster Andechs“ ist mit der Benediktinerabtei Sankt Bonifaz in München und Andechs untrennbar verbunden und stellt ein besonders wertvolles Rechtsgut dar. Dies gilt für alle in den Wirtschaftsbetrieben des Klosters hergestellten Produkte.
2. Die Gemeinde Andechs leitet ihren Namen vom Kloster Andechs ab. Gerade deshalb ist die Bezeichnung „Andechs“ nicht eine bloße und beliebig verwendbare geographische Angabe.
3. Die Verwendung des Namens "Der Andechser" (nicht nur Kloster Andechs) ist nur Unternehmen gestattet, die mit der Benediktinerabtei Sankt Bonifaz in München und Andechs rechtlich und wirtschaftlich eindeutig verbunden sind. Alles andere ist eine Namensanmaßung, die den Verbraucher beim Kauf von Produkten irreführen kann und damit die Namensrechte des Klosters verletzt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Kloster Andechs
Martin Glaab, Pressesprecher
Bergstrasse 2
82346 Andechs
Tel.: +49 - 8152 – 376–290
Fax.: +49 - 8152 – 376–450 290
Mail: glaab@andechs.de



FAQ

zu den Gerichtsurteilen
zugunsten
des Klosters Sankt Bonifaz in München und Andechs
seit 2004

Stand 13.03.2009

Die Auffanggesellschaft Staigers, die noch unter dieser Bezeichnung firmierte und im Franchise – System Restaurants unter dem Namen „Der Andechser“ betreiben ließ, wurde zur Unterlassung und zur Leistung von Schadenersatz verurteilt. Eine Revision gegen das OLG - Urteil wurde nicht zugelassen. Staigers Nichtzulassungsbeschwerde hat der Bundesgerichtshof mit Entscheidung vom 23.10.2008 zurückgewiesen. Damit sind die Urteile des Landgerichts und des Oberlandesgerichts München rechtskräftig.

Frage: Was geschah mit der Auffanggesellschaft Staigers?

Antwort: Rainer Staiger musste im September 2008 Insolvenzantrag für seine 2004 gegründete Auffanggesellschaft „Bayerische Gastronomie AG“, auch bekannt unter dem Namen „König von Bayern“, stellen. Aus dem Insolvenzbericht des Insolvenzverwalters Konrad Menz in Ulm geht hervor, dass auch diese Gesellschaft zu keinem Zeitpunkt Gewinne erwirtschaftet hat. Zusätzlich musste Staiger zwei weitere Insolvenzanträge für die Ratskeller Hildesheim GmbH & Co KG, einem Objekt der „Bayerischen Gastronomie AG“ bzw. „König von Bayern“ in Hildesheim, stellen. Auch hier trat Staiger als Geschäftsführer auf. Es wurden in der Folge Investoren und eine große Anzahl von Gläubigern erheblich geschädigt. Weder das Kloster noch seine Wirtschaftsbetriebe waren zu irgendeinem Zeitpunkt an dieser Auffanggesellschaft „Bayerischen Gastronomie AG“ bzw. „König von Bayern“ beteiligt.

Frage: Was geschah mit Staigers Prozessführungsgesellschaft?

Antwort: Die mit dem programmatischen Namen geführte Gesellschaft Nemesis Prozess Ltd., benannt nach der griechischen Rachegöttin, kann ihre Zahlungsverpflichtungen aus den

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Kloster Andechs
Martin Glaab, Pressesprecher
Bergstrasse 2
82346 Andechs
Tel.: +49 - 8152 – 376–290
Fax.: +49 - 8152 – 376–450 290
Mail: glaab@andechs.de



FAQ

zu den Gerichtsurteilen
zugunsten
des Klosters Sankt Bonifaz in München und Andechs
seit 2004
Stand 13.03.2009

verlorenen Prozessen nicht erfüllen. Die nach englischem Firmenrecht von Staiger geführte Gesellschaft war und ist mittellos.

Frage: Wie sichert das Kloster zukünftig seine Namens- und Markenrechte?

Antwort: Die Benediktinerabtei Sankt Bonifaz in München und Andechs hat in der Vergangenheit großen Wert auf die Sicherung ihrer Namens- und Markenrechte gelegt. Auch in Zukunft wird die Abtei geeignete Maßnahmen ergreifen, damit Dritte nicht durch eine irreführende oder missbräuchliche Verwendung des Namens Kloster Andechs getäuscht werden. Der Name "Andechs", "Der Andechser" oder "Kloster Andechs" und Derivative hiervon stehen für die Premiumqualität Andechser Produkte und Dienstleistungen und dürfen dann nur geführt werden, wenn hierzu eine Zustimmung der Benediktinerabtei Sankt Bonifaz in München und Andechs bzw. der Klosterbrauerei Andechs vorliegt und entsprechende Qualitätssicherungen mit dem Benutzer vereinbart sind.

Frage: Was war die insolvente Kloster Andechs Gastronomie AG?

Antwort: Die insolvente Kloster Andechs Gastronomie AG hatte ihren Verwaltungssitz in den Büroräumen von Rainer Staiger in Ulm. Sie entstand im November 2001. Die zahlungsunfähige Kloster Andechs Gastronomie AG war Franchise-Geber für die zehn Standorte der Wirtshausfamilie „Der Andechser“. Wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung wurde am 01.11.2004 vom Amtsgericht Ulm das Insolvenzverfahren über die Kloster Andechs Gastronomie AG eröffnet. Seit dieser Zeit befindet sich die Unternehmung in Liquidation.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Kloster Andechs
Martin Glaab, Pressesprecher
Bergstrasse 2
82346 Andechs
Tel.: +49 - 8152 - 376-290
Fax.: +49 - 8152 - 376-450 290
Mail: glaab@andechs.de